

önnen die nächsten Parteivorsitzenden der Partei DIE LINKE durch eine Urwahl bestimmt werden?

1. Parteiengesetz:

a) Unmittelbare Wahl

Eine **Bestimmung der nächsten Parteivorsitzenden unmittelbar** durch eine **Urwahl verstieße** gegen das **Parteiengesetz**.

Dem **Parteitag** werden durch das Parteiengesetz bestimmte Aufgaben zugewiesen. Grundsätzlich ist dabei zwischen den **Sachentscheidungskompetenzen** (§ 9 Abs.3 Parteiengesetz) und den **Personalentscheidungskompetenzen** (§ 9 Abs.4 Parteiengesetz) zu unterscheiden.

Mit der ausdrücklichen Festschreibung bestimmter Aufgaben im Parteiengesetz wird klargestellt, dass diese **unabdingbar**, also der **alleinigen Entscheidungskompetenz** des Parteitags zugewiesen sind.¹ Die Festschreibungen in § 9 Parteiengesetz erfüllen innerhalb der Parteien damit eine Funktion, die vergleichbar ist mit dem **Parlamentsvorbehalt** auf der staatlichen Ebene.² § 9 Parteiengesetz enthält also einen **Parteitagsvorbehalt** für die in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände der innerparteilichen Willensbildung.³

§ 9 Abs.4 Parteiengesetz bestimmt:

„Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.“

Da die **Wahl des Vorsitzenden** nach § 9 Abs.4 Parteiengesetz dem **Parteitagsvorbehalt** unterfällt und im Parteiengesetz für die Wahl des Vorsitzenden auch andere Formen der Willensbildung nicht zugelassen sind, verstieße eine **unmittelbare** Wahl der nächsten Parteivorsitzenden im Wege einer **Urwahl** gegen das **Parteiengesetz**.

b) Konsultative Befragung

Auch eine **konsultative Befragung** der Parteimitglieder über die nächsten Parteivorsitzenden **verstieße** gegen § 9 Parteiengesetz. Eine solche Befragung ist mit dem **Sinn und Zweck** des **Parteitagsvorbehaltes** nicht vereinbar.

1 Augsberg, in: Kersten/Rixen PartG, § 9 Rn.18.

2 Morlok, Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, PartG § 9 Rn.1.

3 Augsberg, a.a.O.

Der **Parteitagvorbehalt** des § 9 Parteiengesetz beinhaltet eine **Garantie** für eine bestimmte Art der Willensbildung in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen.⁴ Insofern gilt das **Versammlungsprinzip**.⁵

Sinn und Zweck des **Versammlungsprinzips** ist der **Schutz der innendemokratischen Willensbildung**. Hierfür ist die **Gewährleistung** einer bestimmten Struktur des **innerparteilichen Diskurses** unverzichtbar. Einem Beschluss in einer Versammlung geht regelmäßig eine Diskussion zur Meinungsbildung voraus. Allein in dieser Versammlung soll der **direkte persönliche Austausch** von Positionen in Rede und Gegenrede erfolgen.⁶ So erlaubt eine Versammlung jeder **Person** oder **Gruppierung**, ihre Ansichten im Rahmen der Versammlung über Antrags- und Rederechte darzulegen und zu entwickeln. Außerdem trägt das Versammlungsprinzip dem Grundsatz der **Chancengleichheit** bei parteiinternen Wahlen Rechnung. Alle **Versammlungsteilnehmer** können sich zum **selben Zeitpunkt** auf Grund der Vorstellung und der Fragen an die Bewerber ein Bild von diesen machen. So wird auch Chancengleichheit für die **Bewerber** hergestellt.

a) Mit diesem **Sinn und Zweck** des **Parteitagvorbehaltes** ist es nicht vereinbar, über die nächsten Parteivorsitzenden **zunächst** eine konsultative **schriftliche** Befragung unter allen Parteimitgliedern durchzuführen und sodann den Parteitag über die Parteivorsitzenden entscheiden zu lassen. Nach allgemeiner Meinung kann zwar das Ergebnis einer solchen Befragung wegen des **Parteitagvorbehaltes** des Parteiengesetzes den Parteitag in seiner Entscheidungsgewalt **rechtlich keinesfalls binden**.⁷ Daraus folgt indes nicht, dass solche unverbindlichen Mitgliederbefragungen keinen **rechtlichen** Grenzen unterliegen.⁸ Die **faktische Bindungswirkung**, die eine solche Mitgliederbefragung hat, spricht vielmehr dafür, sie vor einem Parteitag für **generell unzulässig** zu halten. Denn der nur **konsultative Charakter** einer Befragung der Mitglieder ist ein politisches **Trugbild**. Wenn die **Basis** der Parteimitglieder sich entscheidet, hat dies eine **faktische**

4 Augsberg ,a.a.O., § 9 Rn.19.

5 Morlok, a.a.O., § 9 Rn.11.

6 Morlok, a.a.O., § 9 Rn.12.

7 Morlok, a.a.O., § 9 Rn.14.

8 Vgl. BVerfGE 8, S. 104 ff. In dieser Entscheidung hält das Bundesverfassungsgericht „Umfragen“ auf Landesebene zu Gegenständen, die in die Kompetenz des Bundes fallen, für unzulässig. Die Zuständigkeit der Bundesorgane zur ausschließlichen eigenverantwortlichen Bewältigung einer Sachaufgabe werde bereits dadurch beeinträchtigt, dass die Bundesorgane durch den in einer von Ländern angeordneten amtlichen Volksbefragung liegenden **politischen Druck** gezwungen werden sollen, die von ihnen getroffenen Sachentscheidungen zu ändern.

Bindungswirkung. „Wenn der Souverän spricht, so spricht er auch verbindlich.“⁹ Eine Mitgliederbefragung würde das zuständige Wahlorgan „Parteitag“ zu einem **bloßen Akklamationsorgan** degradieren. Eine „unverbindliche Mitgliederbefragung“ darf es deswegen nicht geben.¹⁰ Wenn plebiszitäre Elemente zur Selbstenthauptung der zur Entscheidung eigentlich berufenen Gremien, zum faktischen Verlust jeder Korrekturmöglichkeit führen, verlieren sie ihren Wert.¹¹

b) Außerdem würde der **innerparteiliche Diskurs**, der durch § 9 Parteiengesetz gefördert werden soll, durch eine **vor** dem Parteitag durchgeführte konsultative Mitgliederbefragung unzulässig **ingeengt** und **beschnitten** werden. Selbst wenn sich die Teilnehmer des Parteitags der rechtlichen Unverbindlichkeit einer **vorherigen** Mitgliederbefragung vollkommen bewusst wären, würde sich der **Diskurs** auf dem Parteitag **nicht mehr frei entfalten** können. Es liegt auf der Hand, dass ein Parteitag, der nach einer Mitgliederbefragung stattfindet, sich nicht mehr ausführlich mit den zur Wahl stehenden Personen und ihren Programmen beschäftigen könnte. Vielmehr würde der Diskurs auf dem Parteitag sich nahezu ausschließlich mit dem Ergebnis der Mitgliederbefragung befassen. Eine „echte“ **Personaldiskussion**, bei der die abschließende Meinungsbildung nach der Beratung stattfindet, wäre so **faktisch ausgeschlossen**. Der Parteitag wäre dann nicht mehr **Ort** der **Meinungsbildung** durch **Beratung**. Er würde vielmehr zu einem Ort, an dem lediglich ein bereits abgeschlossener Meinungsbildungsprozess **formal „beurkundet“** wird. Jede Abweichung von der Entscheidung der Basis würde politisch als unverzeihlicher „Verrat“ an eben dieser Basis denunziert werden. Diese „**Diskursverschiebung**“ lässt sich mit dem Sinn und Zweck des Versammlungsprinzips in § 9 Parteiengesetz nicht in Einklang bringen.

c) Eine konsultative Mitgliederbefragung **vor** dem Wahlparteitag würde schließlich das **freie Wahlvorschlagsrecht** der wahlberechtigten Teilnehmer des Parteitages unzulässig einschränken. Die **Wahlfreiheit** schützt nicht nur die freie Wahlbetätigung bei der Stimmenabgabe. Zur Wahlfreiheit gehört auch ein grundsätzlich **freies Wahlvorschlagsrecht** für **alle** Wahlberechtigten.¹² Das **Wahlvorschlagsrecht muss auch aus der Versammlung heraus ausgeübt werden können**, da andernfalls die dem demokratischen Prinzip wesentliche eigene Chance des **Machtwechsels** erheblich

9 Morlok/Streit, Rechtsprobleme direkter Demokratie in den politischen Parteien, ZRP 1996, S. 447, (455).

10 So ausdrücklich Morlok/Streit, a.a.O.; für die Zulässigkeit nachträglicher konsultativer Befragungen zu Ergebnissen eines Parteitages jedoch Morlok, a.a.O., § 9 Rn.14. Einer solchen nachträglichen Abstimmung mangelt es jedoch an jeglicher politischer Sinnhaftigkeit. Was soll zum Beispiel geschehen, wenn die Mitglieder die Personalentscheidung des Parteitages nicht bestätigen würden? Soll dann ein neuer Parteitag einberufen werden, um der nicht bindenden Entscheidung doch Bindungswirkung zu verschaffen?

11 Graf Kerstenbrock, Politische Führung und Demokratie, Humboldt Forum Recht 1996, Beitrag 7.

12 HbgVerfG, Urteil vom 04.05.1993, NVwZ 1993, 1083 ff.

eingeschränkt ist.¹³ Das **freie Wahlvorschlagsrecht** darf dabei weder **rechtlich** noch **tatsächlich eingeschränkt** werden.¹⁴

Eine erfolgsversprechende Kandidatur eines erst auf dem Parteitag vorgeschlagenen Kandidaten, der bei der Mitgliederbefragung noch nicht zur Wahl stand, ist jedoch **faktisch** von vornherein **ausgeschlossen**. Das bloße Faktum des Mitgliedervotums stellt ein politisches Datum dar, an dem nicht mehr vorbeizukommen ist.¹⁵ Das **freie Wahlvorschlagsrecht** in der Versammlung **verlöre** durch eine vorherige konsultative Mitgliederbefragung **jede Substanz**. Es würde zu einem **rechtlichen Postulat ohne jede Chance** auf **tatsächliche Verwirklichung** verkümmern.

2. Bundessatzung der Partei DIE LINKE

Eine **Mitgliederbefragung** zu den nächsten Parteivorsitzenden ist auch nach der **Bundessatzung** der Partei DIE LINKE (Satzung) **nicht zulässig**.

a) Nach § 6 Abs.1 Satz 1 Parteiengesetz sind Parteien verpflichtet, eine Satzung aufzustellen und schriftlich niederzulegen. § 6 Abs.2 Parteiengesetz regelt die notwendigen Mindestinhalte der Satzung. Nach 6 Abs.2 Nr.11 Parteiengesetz muss die Satzung Bestimmungen enthalten über „eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei (...) beschlossen hat.“ Der Vorschrift wird über die unmittelbar geregelten Fälle der Auflösung oder Verschmelzung hinaus entnommen, dass eine Partei nicht ausschließlich auf Formen der repräsentativen Demokratie festgelegt ist, sondern auch Elemente der direktdemokratischen Willensbildung in ihre Satzung aufnehmen kann.¹⁶ Solche weiteren Urabstimmungen sind aber auch **durch die Satzung** näher auszugestalten (**Satzungsvorbehalt**).¹⁷ Ein Mitgliederentscheid über die nächsten Parteivorsitzenden
13 Maunz/Dürig/Klein GG Art. 21 Rn. 342 ff.

14 HbgVerfG, Urteil vom 04.05.1993, NVwZ 1993, 1083 ff. Das HambVerfG hat in diesem Urteil einen zur Ungültigkeit der Wahl führenden Verstoß gegen das freie Wahlvorschlagsrecht und damit zugleich einen schweren Verstoß gegen das Gebot der innerparteilichen Demokratie bereits darin gesehen, dass ein durch eigenes Wahlvorschlagsrecht ausgestatteter Landesvorstand die aus der Versammlung vorgeschlagenen „Gegenkandidaten“ auf Stimmzetteln faktisch benachteiligt hatte.

15 Morlok/Streit, a.a.O.

16 Augsberg, a.a.O., § 6 Rn.22.

17 Morlok, a.a.O. § 6 Rn.14.; Morlok/Streit, a.a.O.

kommt demnach überhaupt nur dann in Betracht, wenn ein solcher in der Satzung **vorgesehen** und **näher ausgestaltet** ist.

b) Die Satzung sieht die Möglichkeit von Mitgliederentscheiden ausdrücklich vor. **§ 8 Abs.1 der Satzung** bestimmt:

*„Zu allen **politischen Fragen** [Hervorhebung vom Verfasser] in der Partei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.“*

Auf Grundlage von § 8 Abs.6 Satz 1 der Satzung hat der Parteitag der Partei DIE LINKE vom 21./22./23. Oktober 2011 in Erfurt eine „Ordnung für Mitgliederentscheide“ beschlossen, die weitere Vorgaben und Einzelheiten für die Durchführung von Mitgliederentscheiden enthält.

aa) Die Satzung und die „Ordnung für Mitgliederentscheide“ enthalten keine ausdrücklichen Regelungen über die Besetzung von Parteigremien. Nach § 8 Abs.1 Satz 1 der Satzung können Mitgliederentscheide lediglich zu „politischen Fragen“ stattfinden.

Nach dem bestehenden **politischen, völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Sprachgebrauch** sind unter „politischen Fragen“ solche zu **Sachthemen** zu verstehen.

Zwar wird im alltäglichen Sprachgebrauch auch das Wort „Personalpolitik“ verwendet. Eine **systematische Auslegung** der **Satzung** der Partei DIE LINKE und der „**Ordnung für Mitgliederentscheide**“ ergibt jedoch, dass **Satzung** und „**Ordnung für Mitgliederentscheide**“ an den bestehenden politischen und rechtlichen Sprachgebrauch anknüpfen und mit politischen Fragen solche zu **Sachthemen** und nicht solche zu der **Besetzung von Parteiämtern** meinen.

§ 2 Abs.8 der Ordnung für Mitgliederentscheide bestimmt:

„In Angelegenheiten, die nach Parteiengesetz zwingend der Beschlussfassung durch den Parteitag vorbehalten sind (Parteiprogramm, Bundessatzung, Finanzordnung, Schiedsordnung, Auflösung der Partei, Verschmelzung mit anderen Parteien), kann ein Mitgliederentscheid zur Bestätigung des Parteitagsbeschlusses nur auf Beschluss des Parteitages stattfinden. In diesem Fall wird statt über einen Antragstext über den vollständigen Beschlusstext des Parteitages abgestimmt. Der entsprechende Beschluss des Parteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt oder aufgehoben. Anträge auf Mitgliederentscheide mit empfehlendem Charakter zu den dem Parteitag vorbehaltenen Angelegenheiten bleiben unbenommen.“

In dieser Vorschrift werden in den Klammern **sämtliche** durch § 9 Abs.3 Parteiengesetz dem Parteitag ausschließlich zugewiesenen **Sachkompetenzen** aufgezählt. Die in § 9 Abs.4 Parteiengesetz genannten **Personalentscheidungskompetenzen** finden dagegen in § 2 Abs.8 der „Ordnung für Mitgliederentscheide“ **keine Erwähnung**. Da die Aufzählung in Klammern abschließend formuliert ist (einschränkende Begriffe wie „insbesondere“ oder „zum Beispiel“ fehlen), ist diese Auslassung nur erklärlich, wenn die „Ordnung für Mitgliederentscheide“ ausschließlich für politische **Sachfragen** und nicht für **Personalfragen** gelten soll.

bb) Gegen die Anwendung des Mitgliederentscheides auf Personalentscheidungen spricht auch die Tatsache, dass weder in § 8 der Satzung noch in der „Ordnung für Mitgliederentscheide“ eine Regelung enthalten ist, wie mit Kandidaturen umgegangen werden soll, die erst auf dem Parteitag

erklärt werden. Wie bereits ausgeführt (s.o. unter 1. c), S.3) ist die Möglichkeit solcher Kandidaturen durch das Demokratieprinzip zwingend geboten. Wollte man die Vorschriften über die Mitgliederentscheide auch auf **Personalentscheidungen** anwenden, dann wären Regelungen notwendig gewesen, wie mit dem faktischen politischen Nachteil der **Parteitagskandidatur** gegenüber dem Vorteil der durch **Mitgliederentscheid** erfolgten Kandidaturen umgegangen werden soll. Das Schweigen der einschlägigen Vorschriften zu diesem Sachverhalt belegt, dass der in der Satzung geregelte Mitgliederentscheid sich allein auf **Sachthemen** und nicht auf **Personalentscheidungen** beziehen sollte.

cc) Gegen die Anwendung des Mitgliederentscheides auf **Personalentscheidungen** spricht weiterhin der Umstand, dass sowohl die **Satzung in § 8** als auch die „**Ordnung für Mitgliederentscheide**“ keine Regelungen enthalten, die ansonsten bei **Personalentscheidungen** sinnvoll und notwendig sind. Das Fehlen solcher Regelungen beweist, dass bei der Abfassung der Satzung **Personalentscheidungen** nicht Gegenstand eines Mitgliederentscheides sein sollten. Ein beispielhafter Vergleich zur Wahlordnung der Partei DIE LINKE (Wahlordnung) veranschaulicht dies.

(1) Nach § 7 der Wahlordnung kann **jedes Parteimitglied Wahlvorschläge unterbreiten** oder sich **selbst bewerben**. Für weitere Wahlgänge nach § 12 der Wahlordnung können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten. Diese Regelungen verwirklichen das für demokratische Wahlen unabdingbare freie Wahlvorschlagsrecht (s.o. unter 1. c), S.3). Die einschlägigen Regelungen zu Mitgliederentscheiden enthalten dagegen keine speziellen Regelungen über das Recht zur Kandidatur oder das Wahlvorschlagsrecht. Deswegen würden, wollte man § 8 der Satzung und die „**Ordnung für Mitgliederentscheide**“ auf Personalabstimmungen anwenden, die dort niedergelegten allgemeinen Regelungen gelten.

Nach § 8 Abs.2 der Satzung findet ein Mitgliederentscheid auf Antrag von Landes- und Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren, auf Antrag von acht Landesverbänden, auf Antrag von 5.000 Parteimitgliedern, auf Beschluss des Parteitages oder auf Beschluss des Bundesausschusses statt. Nach § 2 Abs.2 lit.a der Satzung muss der Antrag auf Mitgliederentscheid einen ausformulierten Antragstext, über den beim Mitgliederentscheid mit Ja oder Nein abgestimmt werden soll, enthalten. Ein Antrag auf Mitgliederentscheid über die nächsten Parteivorsitzenden müsste wegen des Erfordernisses eines ausformulierten Antragstextes, über den beim Mitgliederentscheid mit Ja oder Nein abgestimmt werden soll, deshalb die zur Wahl stehenden Personen bereits benennen. Damit läge das Wahlvorschlagsrecht für Personalabstimmungen im Wege eines Mitgliederentscheides exklusiv bei den in § 8 Abs.2 der Satzung genannten Antragsberechtigten.

Ein solches **exklusives Wahlvorschlagsrecht** für Kandidaturen, die durch Mitgliederentscheid erfolgen sollen, verschärft den aufgezeigten Konflikt zwischen der **Parteitagskandidatur** und der durch **Mitgliederentscheid** erfolgten Kandidaturen und schränkt das freie Wahlvorschlagsrecht faktisch weiter ein (s.o. unter 1. c), S.3). Denn dadurch werden nicht nur diejenigen Bewerber benachteiligt, die erst auf dem Parteitag vorgeschlagen werden, sondern alle potentiellen Bewerber, die zwar bereits vorher von Parteimitgliedern oder wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen werden, aber nicht die erforderliche Unterstützung der für Mitgliederentscheide nach § 8 Abs. 2 der Satzung exklusiv Antragsberechtigten erhalten. Bereits wegen des Fehlens spezieller, dem freien Wahlvorschlagsrecht ausreichend Rechnung tragenden Regelungen kann deswegen ausgeschlossen werden, dass mit § 8 der Satzung und der „**Ordnung für Mitgliederentscheide**“ auch Personalabstimmungen erfasst werden sollten.

(2) § 10 Abs.1 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE sieht für Wahlen grundsätzlich das Erfordernis der **absoluten** Mehrheit vor.¹⁸ Nach 8 Abs.3 der Satzung ist der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag hingegen beschlossen, wenn ihm eine **einfache** Mehrheit zugestimmt hat.¹⁹ Diese **unterschiedlichen Quoren** können vor allem für den Fall von drei oder mehr Bewerbern um das Amt des Parteivorsitzenden zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und so die Akzeptanz der auf der Grundlage einer konsultativen Mitgliederbefragung bestimmten Vorsitzenden erheblich schwächen.

Beispielhaft kann insoweit die konsultative Mitgliederbefragung der SPD über ihren Kanzlerkandidaten im Jahr 1993 angeführt werden. Damals gab es drei Bewerber, die in der Mitgliederbefragung zur Abstimmung standen. 40 Prozent stimmten für Scharping, 33 für Schröder und 26,5 für Frau Wieczorek-Zeul. Der Parteitag wählte auf der Grundlage dieser Mitgliederbefragung Scharping mit großer Mehrheit. Später ließ Schröder verbreiten, dass er mit großer Wahrscheinlichkeit bei der Mitgliederbefragung erfolgreich gewesen wäre, wenn - wie auf einem Parteitag üblich - ein zweiter Wahlgang stattgefunden hätte.²⁰ Die dritte Kandidatin, Heidemarie Wieczorek-Zeul, sei - so wurde kolportiert - vor allem ins Rennen geschickt worden, um Schröder zu verhindern.²¹

(3) Nach § 8 Abs.4 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE ist die **Zahl** der **zulässigen Ja-Stimmen** in einem Wahlgang regelmäßig auf die **Zahl** der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate **begrenzt**. Die „Ordnung für Mitgliederentscheide“ enthält keine solche Begrenzung. Die Mitglieder dürften deshalb bei mehreren Bewerbern um ein Parteiamt bei **allen** oder **mehreren** der Bewerber mit „Ja“ stimmen. Danach wäre es bei Anwendung der „Ordnung für Mitgliederentscheide“ auf Personalabstimmungen theoretisch möglich, dass alle oder mehrere Bewerber die erforderliche **einfache** Mehrheit erreichen. Die „Ordnung für Mitgliederentscheide“ regelt den Fall einander **widersprechender** Aussagen in einem Mitgliederentscheid, die gleichzeitig die erforderliche Mehrheit erreichen, in § 4 Abs.8:

„Wird in einem Mitgliederentscheid parallel über verschiedene Antragstexte mit sich einander ganz oder teilweise widersprechenden Aussagen abgestimmt, ist dies in den Abstimmungsunterlagen kenntlich zu machen. Für den Fall, dass sich einander widersprechende Antragstexte in einem Mitgliederentscheid gleichzeitig die erforderliche Mehrheit finden, ist eine Stichfrage vorzusehen, durch welche entschieden wird, welcher Abstimmungstext als vorrangig gilt. Die bei der Stichfrage

18 Nach § 31 Abs.3 der Satzung ist eine absolute Mehrheit bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

19 Nach § 31 Abs.2 der Satzung ist eine einfache Mehrheit bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

20 Vgl. FAZ vom. 26.03.2008, Basisdemokratie als Krisensymptom.

21 Graf Kerssenbrock, Politische Führung und Demokratie, Humboldt Forum Recht 1996, Beitrag 7.

unterlegenen Antragstexte sind nur in den Punkten beschlossen, in denen sie zu diesem nicht im Widerspruch stehen. Darauf ist in den Abstimmungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.“

Diese Verfahrensweise ist für **Sachabstimmungen** angemessen, für **Personalabstimmungen** ist sie es nicht. Mehrere Bewerber auf ein Parteiamt stellen immer „sich einander ganz widersprechende Aussagen“ dar. Dies wäre, wollte man die „Ordnung für Mitgliederentscheide“ auf Personalabstimmungen anwenden, in den Abstimmungsunterlagen **kenntlich** zu machen. Gleichzeitig wäre eine **Stichfrage** vorzusehen, durch welche entschieden wird, welche der Abstimmungen über die Bewerber als vorrangig gelten soll. Es kann ausgeschlossen werden, dass die „Ordnung für Mitgliederentscheide“, wenn sie auch Personalfragen hätte erfassen sollen, eine solch unübersichtliche und für die Wahlberechtigten unverständliche Regelung vorgesehen hätte.

d) Selbst wenn man – entgegen der hier vertretenen Auffassung - § 8 der Satzung dahin auslegen wollte, dass Mitgliederentscheide auch auf Personalentscheidungen angewendet werden können, verstieße eine solche Auslegung gegen den **Grundsatz der Wahlfreiheit**. Unter 1. c) wurde bereits begründet, warum eine konsultative Mitgliederbefragung gegen den **Grundsatz der Wahlfreiheit** verstößt. Danach darf das freie Wahlvorschlagsrecht weder rechtlich noch tatsächlich eingeschränkt werden.²² Die **tatsächliche** Einschränkung des freien Wahlvorschlagsrechts ergibt sich aus der **faktischen** politischen **Bindungswirkung** des Mitgliedervotums. Eine Satzungsbestimmung, die gegen diesen Grundsatz verstößt, ist deswegen unwirksam.

22 HbgVerfG, Urteil vom 04.05.1993, NVwZ 1993, 1083 ff.